

gliedern hatte die ausschlaggebende Gewalt im Staat; der Senat, bei dessen Zusammensetzung die Bürgerschaft auch den überwiegenden Einfluß hatte, war auf ein suspensives Veto beschränkt; in wichtigen Fällen entschied die Gesamtheit der Bürger selbst. Etwa drei Jahre bestand diese Verfassung. Mit der im übrigen Deutschland inzwischen wieder zur Herrschaft gelangten Reaktion und den Tendenzen des Deutschen Bundes war sie nicht vereinbar. Nachdem es zu einem Verfassungskonflikt zwischen dem im wesentlichen noch aus vörmärzlichen Mitgliedern bestehenden Senat und der immer radikaleren Bürgerschaft gekommen war und die Bundesversammlung des Deutschen Bundes am 6. März 1852 die Intervention zur Unterstützung des Senats beschlossen hatte, löste dieser — den Verhältnissen Rechnung tragend, wenn auch ohne verfassungsmäßige Berechtigung zu solchem Schritt — die Bürgerschaft auf. Gleichzeitig erließ er eine neue provisorische Wahlordnung, auf Grund deren dann eine neue Bürgerschaft gewählt wurde, mit der er die noch heute geltende Verfassung vom 21. Februar 1854 feststellte.

§ 2. Quellen und Literatur.

I. Die Verfassung vom 21. Februar 1854 ist seitdem mehrfach abgeändert und mit den Änderungen zweimal — zunächst am 17. November 1875, dann am 1. Januar 1894 — neu publiziert. In der letzteren Redaktion vom 1. Januar 1894 gilt sie heute. Ein Abdruck der Verfassung ist im Anhang beigelegt. Die Verfassungsurkunde enthält nur die Grundzüge der Staatsorganisation; alle Details sind in die gleichzeitig mit ihr publizierten Nebengesetze — „zur weiteren Ausführung einzelner Bestimmungen derselben“ — verwiesen, von denen heute folgende sieben in Geltung sind: I. Gesetz, den Senat betreffend;